

Autor	Beitrag
<p>Zeus 12.02.2011 04:15</p>	<p>Hi, leider habe ich noch keine konkreten, bzw. nachvollziehbare Daten über die Kosten, die die Geldspielsüchtigen der Gesellschaft abverlangen.</p> <p>Bis jetzt habe ich nur die allgemeingehaltene Aussage(n) über die hohen Kosten, die Geldspielsüchtige den Gemeinden antuen und entsprechend ein wichtiges Argument um die VergSt. anzuheben....</p> <p>Hat jemand verlässliche Daten? Insbesondere im Verhältnis zu den Übergewichtigen Mitbürgern, welche offensichtlich durch Ihr Essverhalten der Gesellschaft enorme Kosten aufdrängen?</p> <p>Grüße , Zeus</p>
<p>Meike 12.02.2011 06:59</p>	<p>Hallo Zeus,</p> <p>die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, die die Gemeinde mit einem großen Gestaltungsspielraum (so die ständige Rechtsprechung) erlassen kann.</p> <p>Der Gestaltungsspielraum ist nur dahingehend begrenzt,</p> <ul style="list-style-type: none">- dass ein Aufwand begründet werden muss, wobei dieser anders als bei einer Gebührensatzung für die Kirmes, Straßenreinigung etc. nicht in Zahlen belegt und dann abgerechnet werden muss, sondern die Aufwandsbegründung durch "überwachungspflichtiges Gewerbe, Kontrollmaßnahmen durch die Ordnungsbehörde und Sozialkosten, die von der Stadt getragen werden müssen, ausreicht.- die Steuer darf nicht willkürlich sein, d.h. sie muss festgelegt und begründet werden, z.B. Besteuerung Saldo 2- sie darf nicht erdrosselnd wirken, wobei hier die Erdrosselung nur angenommen wird (so die Rechtsprechung), wenn es zu einer Berufsaufgabe kommen müsste <p>Eine Kommune muss also nicht den konkreten Nachweis führen, wieviel Spielsüchtige sie mit welchem Kostenaufwand hat.</p> <p>Aus der Praxis für die Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gestern berichtete noch eine Dame der Schuldnerberatung im Rahmen einer Diskussionsrunde, dass sie aufgrund des Anstiegs von Spielsüchtigen in der Beratungseinrichtung dringend personell verstärkt werden müssten. <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
KARO 12.02.2011 10:14	@ Meike , Aus der Praxis für die Praxis : diese Aussage ist doch absolut unseriös , Du schmeisst doch nur etwas in den Raum um Stimmung zu machen ! Hat die Dame denn gesagt welche Spielsüchtige?, ob aus Lotto , online Spiele , staatl. Casinos , Lotterien , TV Spiele , Radiospiele usw ?. Wenn Du so etwas schreibst solltest Du schon konkret berichten und nicht so ein wischi waschi .
L.Duke 12.02.2011 16:46	Eine Kommune muss also nicht den konkreten Nachweis führen, dass sie die Hundesteuer für das Beseitigen von Hundedreck verwendet.
Meike 12.02.2011 18:42	Hallo Karo, warum soll mein Hinweis unseriös sein? Weil Du nicht auf der Veranstaltung warst oder glaubst Du nicht, dass auch Automatenspieler erhebliche Sozialkosten verursachen? Hallo L.Duke, richtig. Dies muss nur bei der Gebührensatzung erfolgen, z.B. wird alle paar Jahre bei der Kirmesgebühr berechnet, ob die Reinigung, Personalaufwand etc. die aktuelle Gebühr trägt oder diese entsprechend verändert werden muss. da kommen dann richtig alle Zahlen auf den Tisch. Es gibt viele unterschiedliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, so hatte man in Köln die Bettensteuer in Hotels eingeführt, in Wuppertal eine Zweitwohnungsteuer, es gibt Getränkesteuern, Jagdsteuern usw. Es kommt hier nicht auf den tatsächlich erbrachten Aufwand einer Kommune an, sondern dass der Steuerpflichtige etwas verbraucht, aufgewendet hat. Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: